



Alle Informationen  
zur Umstellung von  
Pfleigestufen auf Pflegegrade  
von der HOME INSTEAD  
Seniorenbetreuung

## Für Pflegebedürftige

Überblick über alle Leistungen und Ansprüche

## Für Angehörige

Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen

## Für noch nicht Eingestufte

Vorbereitung auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit

# 2 SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

wir freuen uns, dass die Politik mit den Pflegestärkungsgesetzen die richtigen Zeichen setzt und die meisten ambulant versorgten Pflegebedürftigen ab 2017 deutlich mehr Geld aus der Pflegeversicherung erhalten. Die Home Instead Seniorenbetreuung kann ihren Kunden dann noch mehr individuelle Betreuungszeit zur Verfügung stellen.

Und gerade auch den demenziell Erkrankten wird das neue Einstufungsverfahren deutlich besser gerecht, so dass sie deutlich mehr Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten, das die Angehörigen zur eigenen Entlastung einsetzen können.

Einen Überblick zu den wichtigsten Neuerungen der Pflegeversicherung ab Januar 2017 haben wir für Sie in dieser Broschüre zusammengefasst.

Wir beraten Sie hierzu gerne kostenlos und unverbindlich. Wenden Sie sich an den nahegelegenen Home Instead Betrieb und vereinbaren einen Termin für ein Beratungsgespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Veil  
Geschäftsführer

## INHALT

### FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE

- |  |      |
|--|------|
| 1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff                      | S. 3 |
| 2. Das neue Begutachtungsassessment                          | S. 3 |
| 3. Umstellung der drei Pflegestufen auf die fünf Pflegegrade | S. 4 |
| 4. Bestandsschutz  | S. 5 |
| 5. Änderungen bei den Pflegesachleistungen                   | S. 5 |
| 6. Überblick über die Leistungen der Pflegekasse             | S. 6 |

### FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

- |   |      |
|---|------|
| 1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen | S. 8 |
| 2. Beratung   | S. 8 |

### FÜR NOCH NICHT EINGESTUFTE

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Vorbereitung auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit | S. 9  |
| 2. Selbstständigkeitsmeter                                 | S. 10 |

PSG II Kompakt  
1. Auflage

Herausgeber:  
Home Instead GmbH & Co. KG  
Toyota Allee 47  
50858 Köln - Marsdorf  
Tel.: 02234 - 209 099 - 22  
Fax: 02234 - 209 099 - 19  
www.homeinstead.de

Redaktion:  
pm pflegemarkt.com GmbH  
Oberbaumbrücke 1  
20457 Hamburg  
Tel.: +49(0)40 30 38 73 85-5  
Web: www.pm-pflegemarkt.com

Vertretungsberechtigter  
Geschäftsführer:  
Herr Peter Voshage

Autorin:  
Martina Bliefernich  
m.bliefernich@pflegemarkt.com

Grafische Gestaltung:  
Charlene Groß  
c.gross@pflegemarkt.com

Druck:  
Onlineprinters GmbH  
Rudolf-Diesel-Straße 10  
91413 Neustadt a. d. Aisch

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für die Inhalte dieser Broschüre keine Gewähr übernehmen können, da sich das Pflegestärkungsgesetz II zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht in der Umsetzungsphase befand und es somit noch zu Abweichungen zu den von uns dargestellten Inhalten kommen kann.

Fotomaterial:  
Coverbild - © michaeljung  
S.8 - © Jacob Wackerhausen - iStock  
S.9 - © Robert Kneschke - fotolia.com

# WAS ÄNDERT SICH FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE?

## 1. DER NEUE PFLEGEBEDÜRFTIGKEITSBEGRIFF

Im Zentrum des Pflegestärkungsgesetzes steht der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff. Dieser soll erstmals allen Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen ermöglichen, ungeachtet dessen, ob sie aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen pflege- oder unterstützungsbedürftig sind. Wurde doch am bisherigen System bemängelt, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung wie z. B. einer Demenz, zu wenig berücksichtigt wurden.

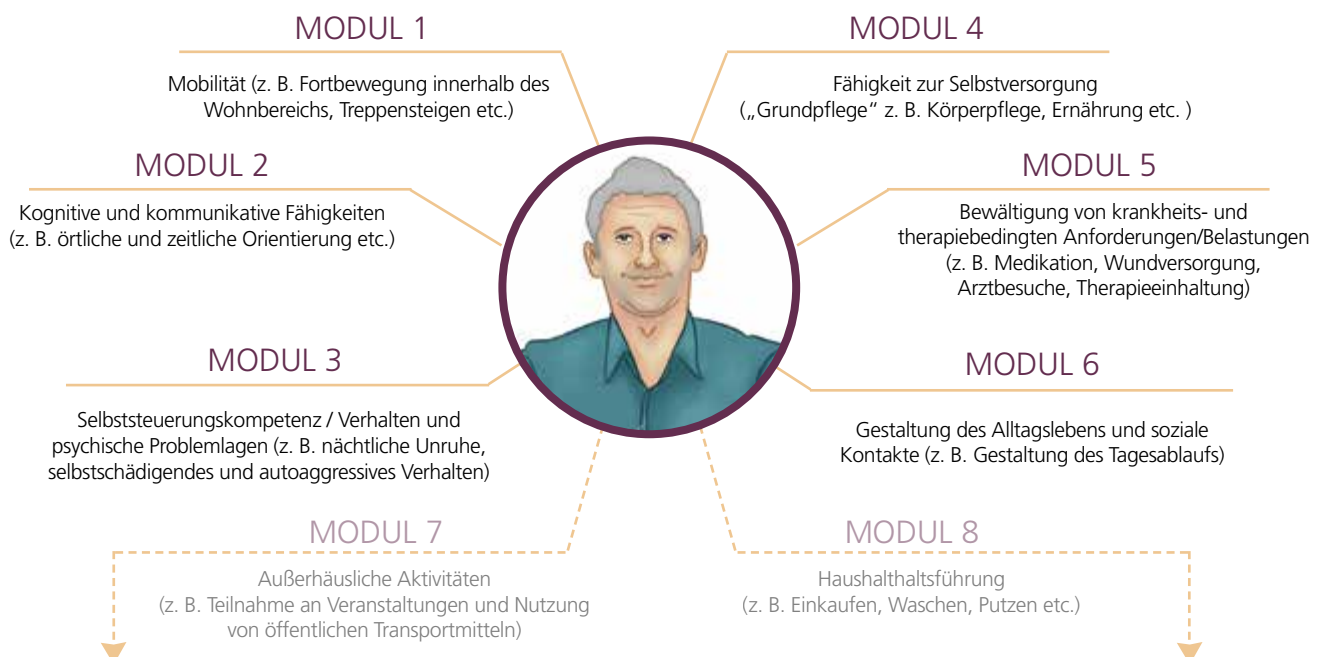
Dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zufolge sind Personen pflegebedürftig, die **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen** aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

## 2. DAS NEUE BEGUTACHTUNGSASSESSMENT

Dies ist das neue Begutachtungsverfahren in dessen Rahmen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) die Pflegebedürftigkeit feststellt und die Einstufung in Pflegegrade vornimmt.

Hierfür werden sechs Aktivitätsbereiche (Module) eines Menschen in den Fokus genommen. Bei dieser Überprüfung geht es einerseits darum festzustellen, wie selbstständig die Person die Aktivitäten ausführen kann. Zugleich soll erkannt werden, wo die Selbstständigkeit oder die Fähigkeiten beeinträchtigt sind und daher Hilfe vonnöten ist. Für jedes Modul werden dabei Punkte vergeben.

Die folgende Grafik zeigt auf, welche Aktivitätsbereiche hierbei im Fokus stehen:

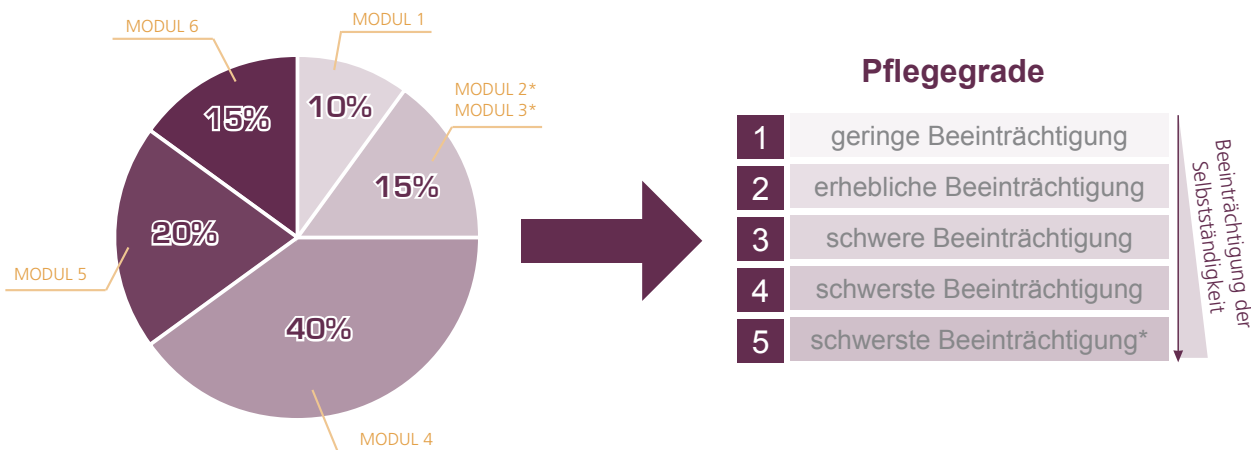


Module 7 und 8 werden nicht zur Bewertung herangezogen, sondern bei der Pflegeplanung, Pflegeberatung und Versorgungsplanung berücksichtigt!

# 4

## WAS ÄNDERT SICH FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE?

Die Gesamtbewertung der Module findet dann prozentual bei der Einstufung in die fünf Pflegegrade Berücksichtigung:



\* Nur das Modul mit dem höheren Wert wird für die Bewertung berücksichtigt

\* mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

### 3. UMSTELLUNG DER DREI PFLEGESTUFEN AUF DIE FÜNF PFLEGEGRAD

Zum 1. Januar 2017 werden alle Pflegebedürftigen, die bereits in eine Pflegestufe nach dem alten System eingestuft waren, in den jeweils höheren Pflegegrad überführt. Diejenigen, bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt worden war, werden sogar in den übernächsten Pflegegrad überführt (siehe Tabelle):

Hierfür ist weder eine erneute Antragstellung noch eine wiederholte Begutachtung notwendig. Keine der Pflegestufen wird dem Pflegegrad 1 zugeordnet. In den Pflegegrad 1 wird eine völlig neue Personengruppe eingestuft werden, die bisher noch keine Leistungen der Pflegekasse in Anspruch nehmen durfte. Nach dem alten Pflegebedürftigkeitsbegriff galt diese Personengruppe nicht als pflegebedürftig.

Personen, die bereits eine Pflegestufe haben, werden wie folgt in die Pflegegrade überführt:

Bis 31.12.2016	Pflegestufe	0 meAK*	1	1 meAK*	2	2 meAK*	3	3 meAK*	3 Härtefall
Ab 01.01.2017	Pflegegrad	2	3	4	5				

\* mit eingeschränkter Alltagskompetenz

# WAS ÄNDERT SICH FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE?

# 5

## 4. BESTANDSSCHUTZ

Die Bundesregierung hat festgelegt, dass keiner der bisherigen Leistungsbezieher schlechtergestellt werden soll. Deshalb enthält das Pflegestärkungsgesetz einen Leistungs- und Bestandsschutz, welcher regelt, dass alle Pflegebedürftigen, die vor dem 1. Januar 2017 Leistungen bezogen haben, ab diesem Datum mindestens dieselben Leistungen erhalten.

Durch die Umwandlung der Pflegestufen auf die Pflegegrade ist dies gewährleistet, denn alle Pflegebedürftigen erhalten automatisch höhere Leistungen (Beispiel: Pflegestufe 1 wird zu Pflegegrad 2 und erhält 316 € Pflegegeld statt zuvor 244 €).

### AUSNAHMEN:

#### Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Nach altem Recht gab es hier monatlich 104 € bzw. 208 € als erhöhten Betrag. Nach neuem Recht stehen jedem Pflegebedürftigen monatlich einheitlich 125 € zu.

Diejenigen, die zuvor den erhöhten Betrag erhalten haben, wären demnach schlechtergestellt. Der Bestandsschutz regelt in diesem Fall, dass die Differenz in Höhe von 83 € zusätzlich gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass jene Leistungen, die eine pflegebedürftige Person durch die Umstellung auf die Pflegegrade bezieht, nicht bereits höher als 83 € ausfallen.

#### Stationäre Pflege

In stationären Einrichtungen werden einrichtungseinheitliche Eigenanteile eingeführt. Unabhängig von ihrem jeweiligen Pflegegrad zahlen alle Bewohner einer Einrichtung somit vom 1. Januar 2017 an den gleichen Eigenanteil. Anders als bisher, beeinflussen künftige Höherstufungen des Pflegegrades zukünftig den Eigenanteil nicht mehr.

Dies führt allerdings auch dazu, dass der Eigenanteil von Pflegebedürftigen in niedrigen Pflegegraden im Vergleich zu vorher etwas höher und der von Pflegebedürftigen in hohen Pflegegraden etwas niedriger ausfallen wird. Der Bestandsschutz regelt in diesem Fall, dass Pflegebedürftige, die bereits in einer stationären Einrichtung leben, nach der Umstellung auf Pflegegrade keinen höheren Eigenanteil tragen müssen, als dies bisher der Fall war.

## 5. ÄNDERUNGEN BEI DEN PFLEGESACHLEISTUNGEN

Die Sachleistungen (**häusliche Pflegehilfe**) eines Pflegedienstes werden zukünftig in die folgenden drei Bereiche unterteilt:

- körperbezogene Pflegemaßnahmen
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung

(Bisher: Häusliche Betreuung § 124 SGB XI und Grundpflege sowie Hauswirtschaft § 36 SGB XI.)

Neben den angepassten Begrifflichkeiten der Sachleistungen ist auch ihre Anspruchsberechtigung neu geregelt. Mussten früher die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sein, bevor Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden durften, so kann zukünftig frei aus diesen Leistungsangeboten gewählt werden.

## 6. ÜBERBLICK ÜBER DIE LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSE

Leistungen	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	Bemerkung
Geldleistungen/ Pflegegeld nach § 37 SGB XI (Angehörigenpflege)	-	316 €	545 €	728 €	901 €	---
Sachleistungen nach § 36 SGB XI (Pflegedienstleistungen)	Kein Anspruch, jedoch kann der Ent- lastungsbetrag von 125 € hierfür einge- setzt werden.	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €	Bis zu maximal 40 % des Sachleistungsbetrages können für <b>anerkannte</b> Unterstüt- zungsleistungen im Alltag eingesetzt werden. Vorrangig sind die Rechnungen des Pflegetages zu begleichen. Bleibt ein Restbetrag vorhanden, kann dieser bis zum Höchstsatz auf die genannten Leistungen umgewidmet werden.
Vollstationäre Pflege § 43 SGB XI	125€	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €	Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen (auch teilstationär) haben indivi- duellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI).
Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §45b SGB XI	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	<b>Die Leistungen können eingesetzt werden für:</b> 1. Tages- und Nachtpflege 2. Kurzzeitpflege 3. Nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (im Sinne des § 45a) 4. Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes (nach § 36)  >> <i>Nur bei Pflegegrad 1 für körperbezogene Pflegemaßnahmen einsetzbar!</i>
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	Kein Anspruch, jedoch kann der Ent- lastungsbetrag von 125 € hierfür einge- setzt werden.	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Zusätzlich darf ein nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege genutzt werden. Hierdurch lässt sich der Leistungsan- spruch auf 3.224 € verdoppeln. Das Pflegegeld wird während der gesamten Kurzzeit- pflege von maximal 8 Wochen hälftig weitergezahlt.
Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	Kein Anspruch	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Zusätzlich können bis zu 50 % des nicht verbrauchten Leistungsbetrags für Kurzzeit- pflege (das sind bis zu 806 €) für Verhinderungspflege ausgeben werden. Das Pflie- gegeld wird während der gesamten Verhinderungspflege von maximal 6 Wochen hälftig weitergezahlt.

		Bemerkung				
Leistungen	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	Kein Anspruch, jedoch kann der Entlastungsbetrag von 125 € hierfür eingesetzt werden.	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €	Diese Leistungen können neben Pflegegeld und/ oder Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. <b>Achtung:</b> Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten WG leben, haben nur Anspruch darauf, wenn nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann.
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (Wohngruppenzuschlag) nach § 38a SGB XI	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €	---
Leistungen zur Wohnungsanpassung nach § 40 SGB XI	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Der Zuschuss wird je Maßnahme gewährt. Ändert sich die Pflegesituation z. B. durch eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der pflegebedürftigen Person und werden weitere Maßnahmen notwendig, so gilt dies als eine neue Maßnahme.
Leistungen für Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	Versicherten stehen 40 € pro Monat für Pflegeverbrauchsmitel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel etc.) zur Verfügung.
Pflegeberatung nach § 7a SGB XI	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Dies ist eine individuelle Beratung durch einen anerkannten Pflegeberater. Die Pflegekassen werden zukünftig feste Ansprechpartner benennen müssen.
Beratungseinsatz nach § 37 Abs.3 SGB XI (bei Bezug von Pflegegeld)	Anspruch 2 x jährlich	1/2-jährlich Pflicht	1/2-jährlich Pflicht	1/4-jährlich Pflicht	1/4-jährlich Pflicht	Diese Beratungseinsätze dienen der Sicherung und Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger, die Pflegegeld beziehen und keine professionelle Pflege durch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen. <b>Achtung:</b> Personen, die früher in Pflegestufe II+ waren, sind nun in Pflegegrad 4. Somit ist der Beratungseinsatz vierteljährlich statt halbjährlich verpflichtend. Bei Nichteinholung kann das Pflegegeld gestrichen werden.
Beratung zu Palliativversorgung	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Versicherte haben gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung sowie zu den Möglichkeiten der persönlichen Vorsorge für die letzte Lebensphase (z.B. Patientenverfügung, Vollmachten).

## 8

# WAS ÄNDERT SICH FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE?

## 1. LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN SICHERUNG DER PFLEGEPERSONEN

### Rentenversicherung

Die Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage zu Hause betreuen, werden von der Pflegeversicherung gezahlt. Die Rentenbeiträge steigen hierbei mit zunehmender Pflegebedürftigkeit.

Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher. Auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen (Pflegegrad 1), sind über die Rentenversicherung abgesichert.

### Arbeitslosenversicherung

Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um pflegebedürftige Angehörige zu pflegen, bezahlt die Pflegeversicherung künftig auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflege Tätigkeit. Sollte nach dem Ende der Pflege Tätigkeit kein nahtloser Wiedereinstieg in den Beruf möglich sein, haben die Pflegepersonen dadurch die Möglichkeit, Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu beanspruchen.

Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.



## 2. BERATUNG

Pflegende Angehörige erhalten einen eigenen Anspruch auf kostenfreie individuelle Pflegeberatung. Ebenfalls stehen ihnen Pflegekurse/ -schulungen zu, in denen neben Beratungsinhalten auch praktische Anleitungen angeboten werden.

Auf Wunsch können die Pflegekurse in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person durchgeführt werden. Ihre Pflegekasse ist verpflichtet, diese Angebote vorzuhalten.



# WAS ÄNDERT SICH FÜR DIEJENIGEN, DIE NOCH NICHT EINGESTUFT SIND?

# 9

## 1. VORBEREITUNG AUF DIE EINSTUFUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Für die Vorbereitung auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit gibt es das sogenannte Pfelestagebuch, in dem Pflegepersonen minutengenau dokumentieren, wie viel Zeit die Pflege der pflegebedürftigen Person täglich in Anspruch nimmt.

Bis zum 31.12.2016 ist das Pfelestagebuch weiterhin ein geeignetes Hilfsmittel, um sich auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit in Pflegestufen vorzubereiten.

Da statt des Faktors Zeit im neuen Begutachtungsassessment die Selbstständigkeit im Vordergrund steht, empfiehlt es sich, ab 2017 anstelle des Pfelestagebuches ein „Selbstständigkeitsmeter“ zu erstellen. Dies sollte erfassen, in welchen Bereichen die Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person beeinträchtigt und wo dieser Mensch ggf. auf Hilfe angewiesen ist.

Hierfür sollten die Module, die auf Seite 3 beschrieben sind bzw. die Einzelpunkte in den jeweiligen Bereichen aufgegriffen und bewertet werden.

Aktuell erarbeiten wir ein solches „Selbstständigkeitsmeter“, welches wir bis 2017 finalisieren und Ihnen zur Verfügung stellen möchten. Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen einen Auszug unseres zukünftigen „Selbstständigkeitsmeters“ vor.

Mithilfe dieses „Selbstständigkeitsmeters“ können Sie sich auf den Besuch des Gutachters vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vorbereiten. Es hilft Ihnen, Ihre persönliche Einschätzung gegenüber dem Gutachter darzulegen.

**Hinweis:** Die Anwesenheit einer über die Pflegesituation Auskunft gebenden Pflegekraft während der Begutachtung kann hilfreich sein. Wir stehen Ihnen zu diesem Zweck gerne zur Verfügung.



# "Selbstständigkeitsmeter"

zur Vorbereitung auf den MDK-Besuch

Name der/des Pflegebedürftigen: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_ Geschlecht: M  W

**Auszug**

Kreuzen Sie im Folgenden an, wie selbstständig die "pflegebedürftige" Person die aufgelisteten Aktivitäten ausführen kann, welche Fähigkeiten vorhanden sind und wie häufig spezifische Verhaltensweisen und psychische Problemlagen auftreten. Besonderheiten bei der Pflege finden im Feld „Bemerkung“ Platz.

## Modul 1 - Mobilität

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig	Bemerkung
Positionswechsel im Bett	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Halten einer stabilen Sitzposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Umsetzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Fortbewegung innerhalb des Wohnbereichs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Treppensteigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

## Modul 2 - Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Fähigkeit:	unbeeinträchtigt vorhanden	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden	Bemerkung
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Örtliche Orientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Zeitliche Orientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Treffen von Entscheidungen im Alltag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Verstehen von Sachverhalten und Informationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Erkennen von Risiken und Gefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Verstehen von Aufforderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Beteiligen an einem Gespräch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

### Modul 3 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

	nie oder selten	selten	häufig	täglich	Bemerkung
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nächtliche Unruhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Selbstschädigendes und autoaggressive Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beschädigen von Gegenständen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Physisch aggressive Verhalten gegenüber anderen Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbale Aggression	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anderer pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wahnvorstellungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ängste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Antriebslosigkeit und depressive Stimmungslage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sozial inadäquate Verhaltensweisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### Modul 4 - Selbstversorgung

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig	Bemerkung
Körperpflege im Bereich des Kopfes (Kämmen, Rasieren, Zahnpflege, Prothesenpflege)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Waschen des vorderen Oberkörpers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Waschen des Intimbereichs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
An- und Auskleiden des Oberkörpers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
An- und auskleiden des Unterkörpers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mundgerechte Zubereitung der Nahrung und Eingießen von Getränken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Essen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Trinken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benutzen einer Toilette oder des Toilettenstuhls	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Umgang mit Inkontinenzmaterialien, Urustoma oder Dauerkatheter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Umgang mit Stuhlinkontinenzmaterialien und Stoma	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	